Auszüge aus Doktordissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Georg August-Universität
zu Göttingen. Jahrgang 1924

Deutsches aktives Landtagswahlrecht und Wahlverfahren verglichen mit den entsprechenden reichsrechtlichen Normen

von

Engelbert Weißenbach

aus

Göttingen

Gutachter: Prof. Dr. Julius Hatschek

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV.
LEIDEN

Teil I.

Geschichte des aktiven Wahlrechts in Deutschland bis zur Revolution.

Die Geschichte des Wahlrechts beginnt im Grunde genommen erst mit der Entstehung des konstitutionellen Staatswesens. Man kann drei Entwicklungsstufen unterscheiden, die Zeit bis zum Jahre 1848, die Jahre 1848/49 und die Weiterentwicklung bis zur Revolution 1918.

Teil II.

Das aktive Wahlrecht.

Die Prinzipien des Wahlrechts sind Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, die geheime Wahl und der Proporz. Abweichungen zwischen Reich und Ländern bezüglich dieser Grundsätze sind nicht möglich, da Art. 17 der Reichsverfassung zwingende Vorschrift auch für die Länder ist. Allerdings ist die Durchführung des Proporzes in den einzelnen Ländern verschieden geregelt. Das Hauptgewicht liegt in der Verteilungszahl, dem Wahlquotienten. Man unterscheidet zwei Arten, den beweglichen und den festen automatischen Wahlquotienten. Bei dem beweglichen Wahlquotienten kommen drei Errechnungssysteme in Betracht, das Haresche (Württemberg, Sachsen, Anhalt), das Hagenbach-Bischoffsche (Lübeck, Bayern) und das d'Hondsche, das System der sog. kleinsten Höchstzahl (Hessen, Braunschweig, Bremen, Mekl. Strelitz, Hamburg, Schaumburg-Lippe). Das System des festen oder automatischen Wahlquotienten liegt den Wahlgesetzen des Reichs, Badens, Oldenburgs, Preußens, Mekl. Schwerins und Thüringens zu Grunde.

Wahlfähigkeit und Stimmberechtigung sind in den einzelnen Ländern wenig verschieden behandelt.

Teil III.

Das Wahlverfahren.

Das Wahlverfahren als solches zerfällt in zwei Teile, die Wahlanordnung und das Wahlgeschäft. Die Anordnung der Wahlen (Haupt-, Nach- und Wiederholungswahlen) ist für Reich und Länder teils in den Verfassungen, teils in den Wahlgesetzen geregelt.

Das Charakteristikum des Wahlgeschäfts liegt in der weit größeren Beteiligung der Parteien gegen früher. Die Normen für das Wahlgeschäft finden sich in den Wahlgesetzen und in der Hauptsache in den Wahlordnungen, denen meist ein genaues Behördenverzeichnis beigegeben ist. Besonders interessiert die Kostenfrage, die äußerst verschieden und teilweise sehr kompliziert in den einzelnen Ländern geregelt ist.

Teil IV.

Die Wahlkreise.

Das Wahlkreisproblem weist in seiner Entwicklung drei Abschnitte auf. Der älteste wird von der Frage der organischen oder numerischen Wahlkreise beherrscht, der zweite brachte die Kämpfe über die Regelung durch Gesetz oder Verordnung und der dritte bildete die Zeit der sog. Wahlkreisgeometrie. Erst die Einführung der Verhältniswahl brachte eine einigermaßen befriedigende Lösung.

Nach dem geltenden Recht werden die Wahlkreise durch Gesetz festgelegt und das Ideal: „Die Befreiung vom territorialgebundenen Wahlkreise“ wurde zum Teil durch die Wahlkreisverbände und die Reichs- bezw. Landeswahllisten verwirklicht.

Teil V.

Die Wahlprüfung.

Prüfte früher das Parlament seine Wahlen selbst, so ist dies in dem heute geltenden Recht von den meisten Ländern geändert. Auf Grund von Art. 31 der Reichsverfassung ist die Wahlprüfung im Reiche einem besonderen Wahlprüfungsgerichte übertragen. Das Reich und mit ihm

viele Länder folgen damit dem Vorbild anderer Staaten mit parlamentarischer Verfassung, bes. England. Jahrelange Verzögerungen, wie sie früher tatsächlich vorgekommen sind, sind unterbunden. Das Wahlprüfungsgericht ist entweder wie im Reich in Preußen und Lippe ein bes. Gerichtshof, oder wie in Hessen und Württemberg der Staatsgerichtshof. In Anhalt, Thüringen und Bayern prüft das Parlament die Wahl, kann aber die Prüfung durch Beschluß einem bes. Wahlprüfungsgerichte übertragen.

Teil VI.

Das deutsche Wahlrecht und der Idealtypus des Proporzes.

Der Proporz entspricht am ehesten der Natur und den Prinzipien der Demokratie. Er ist für diese nicht nur nützlich, sondern m. E. auch notwendig. Jeder Wähler soll frei sein in der Ausübung seiner Wahl, ohne seine Ideen Wahlkoalitionen opfern zu müssen. Jede Partei kann unter ihrer eignen Flagge marschieren, ohne Opfer und besonders ohne Zugeständnisse nach einer Seite zu machen. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß der Proporz leicht zur Parteizersplitterung führt und dadurch die Stabilität einer Regierung sehr in Frage stellt.

Das schlimmste Übel aber ist, das parlamentarische Regierung und Proporz sich rein theoretisch nicht vereinigen lassen. Es sind hier drei mögliche und wirklich gegebene Begründungen vorhanden, aber mit keiner dieser drei Begründungen ist die parlamentarische Regierung vereinbar.

Als erste, scheinbar an Rousseau anknüpfend, die Theorie der fractionierten Souveränität. Jeder Wähler ist ein Souverän. Stimmt das in Wirklichkeit? Nein, denn wie häufig kommen Fälle vor, z. B. bei der Ministerbestellung, wo der sog. „électeur souverain" gar nicht zu Worte kommt. Die zweite Theorie, hauptsächlich schweizerischen Ursprungs, fordert als Grundlage des Proporzes die Vorstellung, daß das Parlament ein getreues Spiegelbild der öffentlichen Meinung des Landes darstellen soll. Hier wird der Wähler nicht als „souverain" sondern als

„électeur législateur“ dargestellt. Aber auch dies trifft bei der parlamentarischen Regierung nicht zu, denn sonst müßte es eine Ministerverantwortlichkeit nicht gegenüber den Abgeordneten sondern gegenüber den Wählern geben. Alles dies ist nicht der Fall, denn ein Ministerium kann ruhig im Amte bleiben, wenn es sich auch noch soviele Niederlagen bei Volksentscheiden holt. Die dritte Theorie, die namentlich an Jellinek anknüpft, ist die vom „électeur-organe“. Hiernach sind die Abgeordneten, weil Organe des unmittelbaren Organs, selbst unmittelbare Organe des Staates. Erteilen sie ein Mißtrauensvotum, so ist es der Staat oder die unmittelbare Wählerschaft, die das Mißtrauensvotum erteilt. Wäre diese Theorie richtig, dann könnte man nicht begreifen, weshalb man Volksbegehren und Volksentscheid einzuführen für notwendig erachtet hat.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548128_0185

Fr. Haensch
Göttingen